

Konzept

zur Umsetzung der gesetzlichen
Regelungen nach § 72a (4) SGB VIII



1. Vorwort

Der Aufbau eines positiven Vertrauensverhältnisses bildet die Basis einer guten pädagogischen Arbeit und ist daher für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen unerlässlich. Daneben bildet das zivilgesellschaftliche Engagement für Kinder und Jugendliche ein hohes Gut, das es bestmöglich zu bewahren gilt. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die freie Kinder- und Jugendhilfe nicht denkbar. Doch, je nachdem, wie kontakt- und vertrauensintensiv sich die pädagogische Arbeit gestaltet, steigt das Gefährdungspotential eines sexuellen Übergriffes an Kindern und Jugendlichen. Die Gefährdung von Kinder und Jugendlichen entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch bestimmter Vertrauenssituationen durch den/die Täter/in. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei einer Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht. Sexueller Missbrauch ist längst kein Einzelfall mehr. Im Landkreis Fulda wurden in 2012 ca. 12.623 Fälle des sexuellen Missbrauchs der Polizei gemeldet. Die Dunkelziffer beträgt vermutlich das 20- fache (250.000 Fälle). Kinder und Jugendliche können den (sexuellen) Missbrauch nicht allein beenden, sie brauchen die Hilfe von aufmerksamen Erwachsenen.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Präventions- und Schutzkonzept vor dem Hintergrund der seit 2010 bekannt gewordenen Fälle der sexuellen Gewalt in Schulen, Heimen und Vereinen. Der § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Intension des Gesetzes ist der bestmöglicher Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung durch persönlich geeignete Personen in Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit. Laut des Paragraphen sollen nicht nur die einschlägig vorbestraften Sexualstraftäter kategorisch von der Jugendarbeit ausgeschlossen werden, es sollen außerdem alle neben- und ehrenamtlich tätigen Personen hinsichtlich des Themas Kinderschutz sensibilisiert und interne Handlungsrichtlinien für den konkreten Verdachtsfall entwickeln werden. Demnach gibt das Bundeskinderschutzgesetz der Kinder- und Jugendarbeit einen neuen rechtlichen Handlungsrahmen und setzt allgemein gültige Standards.

Prävention versteht sich hier als Teil eines allgemein akzeptieren Selbstverständnisses, einer täglich gelebten Normalität, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen. Auch wenn die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis das einzige Instrument ist, um einen eventuellen Tätigkeitsausschluss herbeizuführen und die Vorlage einen Warneffekt für potentieller Täter/innen darstellt, steht sie nicht für einen Generalverdacht gegenüber der neben- oder ehrenamtlich Tätigen.

2. Umsetzung im Landkreis Fulda

Die Umsetzung des §72a SGB VIII im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes bezieht sich auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Als freie Träger der Jugendhilfe werden alle rechtsfähigen Jugend-Vereine, -Verbände, -Organisationen und – Gruppierungen definiert, die gemäß § 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen, die finanzielle/ materielle Förderungen/Leistungen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise) beziehen, und/oder jene, die in deren Auftrag tätig werden.

Die Förderrichtlinien des Landkreises Fulda für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit wurden entsprechend an den Abschluss und die Einhaltung der Vereinbarungen angeglichen.

Was steht in der Vereinbarung zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe?

Die Vereinbarungen werden stets zwischen einem rechtsfähigen freien Träger und dem zuständigen öffentlichen Träger (hier: Jugendamt des Landkreises Fulda) geschlossen. Zuständig ist jeweils das Jugendamt, in dessen Region sich der Hauptsitz des freien Trägers befindet.

Beispiel: Hat ein Träger seinen Hauptsitz in der Stadt Fulda und mehrere Zweigstellen (die alleine nicht rechtsfähig sind) im Landkreis Fulda, muss dieser Träger eine Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Fulda treffen.

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist das einvernehmliche Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des §72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer Straftat gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sein. Ein eventueller Tätigkeitsausschluss soll anhand eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses überprüft werden. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis führt im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterhalb von Verurteilungen von 90 Tagessätzen Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten auf. Die Vereinbarung sieht weiterhin vor, das Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung in den Alltag der trägerinternen Kinder- und Jugendarbeit zu rücken und alle Beteiligten hinsichtlich der Fakten, Signale, Risiken und Handlungsstrategien zu informieren und sensibilisieren.

Anwendungsbereich des §72 a Abs. 3,4 SGB VIII

Die Verpflichtung der freien Träger der Kinder und Jugendhilfe, sich von Neben- und Ehrenamtlichen Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, gilt nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Laut Gesetz soll zunächst überprüft werden, ob neben- oder ehrenamtlich Tätige im Rahmen ihrer pädagogischen und betreuenden Aufgaben Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen pflegen.

Beachte: Bei der Bewertung dieser pädagogischen Tätigkeiten kommt es nicht etwa auf deren Bezeichnung an, sondern auf die konkrete Situation vor Ort und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit. Das heißt, die Einsichtnahme und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll nicht pauschal von allen Jugendleitern vorgenommen werden. Zunächst sollen die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit und das Aufgabenspektrum der pädagogischen Tätigkeiten beim freien Träger definiert und eingegrenzt werden.

Des Weiteren werden die pädagogischen Tätigkeiten nach den Kriterien „Art“, „Intensität“ und „Dauer“ beurteilt und geprüft. Hierzu wird den freien Trägern im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Nur, wenn das Risiko eines Übergriffes auf Kinder und Jugendliche bei allen drei Kriterien hoch eingestuft wird, ist im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Liegen nach der aufgabenspezifischen Beurteilung Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeit von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen. Die konkrete Entscheidung und Verantwortung für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses liegt beim jeweiligen freien Träger.

Da Gefährdungssituationen und sexuelle Übergriffe nicht auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sind, sondern auch überall dort entstehen und stattfinden können, wo Neben- und Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, appelliert der Landkreis Fulda auch in all diesen Strukturen Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln. Die Vorlage von Führungszeugnissen der Neben- und Ehrenamtlichen ist auf der Grundlage des § 30 Bundeszentralregistergesetz auch auf freiwilliger Basis möglich und sollte im Rahmen der Präventions- und Schutzkonzepte vor Ort geklärt werden.

Beantragung des Führungszeugnisses

Allgemein gilt:

Die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und sollte zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein. Nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlagepflicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Beantragung:

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird persönlich bei der zuständigen Meldebehörde (Stadt-/ Gemeindeverwaltung) nach §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz beantragt. Die Beantragung eines Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige kostenfrei, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit vom freien Träger bescheinigt wird. Für nebenamtlich Tätige ist die Beantragung des Führungszeugnisses jedoch gebührenpflichtig. Beide Formblätter zur Bestätigung der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit werden den freien Trägern vom Landkreis Fulda zur Verfügung gestellt.

Nach Erhalt muss das erweiterte Führungszeugnis in einer regionalen Meldebehörde zur Dokumentation eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann einerseits bei der zuständigen Meldebehörde dokumentiert werden, andererseits auch in jeder anderen Stadt-/ Gemeindeverwaltung im Landkreis Fulda. Die Dokumentation durch einen dem Datenschutz verpflichteten Mitarbeiter der Stadt-/Gemeindeverwaltung enthält lediglich die Angaben zur Behörde mit dem Namen des jeweiligen Sachbearbeiters, den Namen des Neben-/ Ehrenamtlichen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Neben-/Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis, die Bestätigung, dass kein Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB VIII vorliegt, das Datum der Wiedervorlage (spätestens nach 5 Jahren), die Unterschrift des Sachbearbeiters und das Dienstsiegel. Das entsprechende Formblatt wird den regionalen Städten und Gemeinden vom Landkreis Fulda zur Verfügung gestellt.

Fall 1: Das Führungszeugnis enthält keinen Eintrag. Das Formblatt wird ordnungsgemäß ausgefüllt.

Fall 2: Das Führungszeugnis enthält Straftatbestände, die im Sinne des §72a SGB VIII jedoch nicht relevant sind. Hier ist das Formblatt auch ordnungsgemäß auszufüllen.

Fall 3: Das Führungszeugnis enthält einen, der im §72a SGB VIII genannten Sexualstraftatdelikte (siehe unten). Hier ist eine sofortige Benachrichtigung an den zuständigen freien Träger erforderlich und ein Tätigkeitsausschluss des Neben-/ Ehrenamtlichen ist herbeizuführen.

Sowohl das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, als auch die Dokumentation der Einsichtnahme (Formblatt) werden dem Neben-/Ehrenamtlichen ausgehändigt und nicht in der Meldebehörde hinterlegt. Im Anschluss reicht der Neben-/Ehrenamtliche dem freien Träger lediglich die Dokumentation der Einsichtnahme ein, der diese während der bestehenden neben- und ehrenamtlichen Tätigkeit archiviert. Spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit ist diese Dokumentation durch den freien Träger zu vernichten. Das erweiterte Führungszeugnis ist und bleibt Privateigentum des Neben-/Ehrenamtlichen. Ihm /Ihr obliegt die persönliche Archivierung oder Vernichtung.

Kinderschutz beim freien Träger – Aufbau von präventiven Maßnahmen

Um die Prävention sexualisierter Gewalt angemessen in den Strukturen eines freien Trägers zu integrieren, sollten allgemeine Ziele und Handlungsgrundsätze auf Vorstandsebene aufgestellt und in die Vereinssatzung aufgenommen werden. Eine klare und nach außen sichtbare Positionierung des freien Trägers bezüglich der Prävention sexualisierter Gewalt, setzt in der Öffentlichkeit einen Qualitätsstandard der trägereigenen Kinder- und Jugendarbeit. Außerdem stellt diese klare Haltung einen Warneffekt gegenüber den potentiellen Täter/innen dar.

Ein angemessenes, internes Schutzkonzept sollte Handlungsgrundsätze beinhalten, die im Folgenden näher erörtert werden.

1. Verhaltenskodex als Selbstverpflichtungserklärung

In einem Verhaltenskodex wird eine trägerinterne Ethik bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs und der pädagogischen Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen festgehalten. Die freien Träger können den Inhalt eines Verhaltenskodexes individuell gestalten. Unter anderem sollten folgende Aspekte beinhaltet sein:

- Ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Beziehungsgestaltung mit Wertschätzung und Respekt
- Schutz der dem Träger anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- Klare Positionierung gegen abwertendes, diskriminierendes Verhalten
- Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
- Transparenz in der Beziehungsgestaltung zu den Kinder und Jugendlichen
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fachliche Hilfe und Unterstützung aufsuchen

Der Landkreis Fulda stellt den freien Trägern einen beispielhaften Verhaltenskodex im Rahmen der gemeinsamen Vereinbarung zur Verfügung.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtungserklärung kann ergänzend zur Beantragung des Führungszeugnisses erfolgen, sollte jedoch gezielt bei spontanem ehren-/nebenamtlichen Engagement verpflichtend eingesetzt werden.

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland, die nach deutschem Recht kein Führungszeugnis beantragen können, sollten im Vorfeld ihrer Tätigkeit ein Verhaltenskodex dem freien Träger unterschrieben vorlegen.

2. Beschäftigung von fachlich geeignetem Personal

Die freien Träger sollen stets ein kritisches Augenmerk bei der Auswahl ihrer neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben. Neben der gemeinsamen Verantwortung der freien und öffentlichen Träger keine Personen in der Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen, die aufgrund einer Sexualstraftat bereits rechtskräftig verurteilt worden sind (Überprüfung durch das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis), sollte auch in anderen Bereichen genauer hingeschaut werden. Gibt es evtl. andere (bekannte) Straftaten, die im Sinne es §72 a SGB VIII zunächst nicht relevant sind? Ist der/die Jugendleiter/in ein Vorbild für die Kinder und Jugendlichen? Handelt der/ die Jugendleiter/in nach dem trägerinternen Verhaltenskodex? Besitzt er/sie Kompetenzen/ Fortbildungen im pädagogischen oder erzieherischen Bereich?

„Irgendwas stimmt da nicht...“ Dieser Gedanke/ dieses unguete Gefühl weist darauf hin, dass jemandem etwas Beunruhigendes aufgefallen ist. Sollte dem Vorstand im Rahmen der trägereigenen Kinder- und Jugendarbeit eine seltsame Situation, bzw. ein untypisches Verhalten des/der Jugendleiters/in auffallen oder lediglich zu Ohren kommen, sollte die Situation/das Verhalten offen angesprochen, diskutiert und gemeinsam Lösungsstrategien entwickelt werden. Letztlich trägt der freie Träger die Verantwortung für die Qualität der eigenen Kinder- und Jugendarbeit.

3. Handlungsleitlinien zur Prävention von Gewalt

Ziel der Prävention ist es, das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung in den Fokus der Kinder- und Jugendarbeit zu rücken, sich selbst, aber auch die Kinder und Jugendlichen hinsichtlich des Umgangs mit Gefährdungssituationen zu informieren und im Vorab Handlungsstrategien zu entwickeln, die im möglichen Verdachtsfall Sicherheit bieten.

Folgende Handlungsschritte/Regeln sollten im internen Meldeverfahren bei Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung beachtet und individuell ergänzt werden:

- Jede Situation ernst nehmen. Ein offenes Ohr für die Kinder und Jugendlichen haben. Ihnen eine vertrauensvolle Atmosphäre ermöglichen. Nicht wegschauen!
- Beobachtungen/ Aussagen mit Datum detailliert dokumentieren
- Gerüchte vermeiden und die Situation nach außen vertraulich behandeln
- Nicht eigenständig handeln, auf sich selbst achten (Kontakt mit dem trägereigenen Kinderschutzbeauftragten), ggf. im Vorstand beraten
- Kontakt zur Kinderschutzfachkraft (IseF) beim öffentlichen Träger aufnehmen und gemeinsam die weiteren Schritte festlegen (Umgang mit Betroffenen und Erziehungsberechtigten, mögliche Hilfsangebote)

4. Ansprechpartner für den Kinderschutz – Kinderschutzbeauftragten

Im Rahmen der Vorstandsarbeit sollte ein Kinderschutzbeauftragter gewählt werden, der/die sowohl den Kindern und Jugendlichen, als auch anderen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in Sachen Kinderschutz beratend zur Seite steht. Um den/die Kinderschutzbeauftragte/n in seinen Handlungskompetenzen zu stärken und aktiv zu unterstützen, sollten ihm/ihr regelmäßig Fort- und Weiterbildungen ermöglicht werden. Ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungsangebot für alle freiwillig Engagierten im Landkreis Fulda – z.B. Kinderschutz im Verein, Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, eine JuLeiCa-Ausbildung, oder viele weitere Fortbildungsangebote, können der Broschüre „Qualifikation im Ehrenamt“ entnommen werden. Die jeweils aktuelle Broschüre kann auf der Homepage des Landkreises Fulda www.landkreis-fulda.de eingesehen werden.

Fort- und Weiterbildungen sollten nicht nur dem Kinderschutzbeauftragten ermöglicht werden, sondern allen beteiligten Personen – Vorstandsvorsitzenden, Jugendleitern, den Kindern- und Jugendlichen. Nur der, der die Anzeichen eines Missbrauchs erkennt und über die Fakten und Risiken weiß, kann die Situation richtig einschätzen und richtig handeln – Unkenntnis begünstigt Missbrauch.

Es liegt in der Verantwortung des freien Trägers bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ein tragendes ehrenamtliches Netzwerk zu konstruieren, das für alle Beteiligten Entlastung und Sicherheit bedeutet. **Der öffentliche Träger unterstützt die freien Träger bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes in allen Belangen.** Zur besseren Kommunikation zwischen öffentlichen und freien Träger werden im Rahmen der gemeinsamen Vereinbarung gegenseitige Ansprechpartner genannt. Personelle Änderungen sind stets zeitnah mitzuteilen.

Haftung

Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des §72 a SGB VIII kommen und hierdurch Übergriffe gegenüber Kindern- und Jugendlichen ermöglicht werden, die mithilfe der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis, der konkreten Definierung der pädagogischen Rahmenbedingungen oder dem Einhalten des Schutzkonzeptes hätten verhindert oder schnellstmöglich aufgedeckt werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Um das Organisationsverschulden auszuschließen, ist für den freien Träger eine ordnungsgemäße Dokumentation der internen Vereinbarungen und eine Regelung bezüglich der personellen Zuständigkeiten unabdingbar.

Fünf Schritte, um Kinder zu schützen...

1. Schützen Sie die Kinder durch Ihr Wissen.

Informieren Sie sich über Fakten und Risiken – Unkenntnis begünstigt Missbrauch!

2. Schützen Sie die Kinder durch Ihre Offenheit.

Machen Sie Missbrauch nicht zum Tabuthema – damit helfen Sie den Kindern sich Ihnen anzuvertrauen.

3. Schützen Sie die Kinder durch Ihre Aufmerksamkeit.

Oft gibt es Signale für Missbrauch – Seien Sie aufmerksam!

4. Schützen Sie die Kinder durch Ihr Vertrauen.

Vertrauen Sie den Aussagen von Kindern. Kinder erfinden selten eine an ihnen begangene Straftat.

5. Schützen Sie die Kinder durch Ihr Handeln.

Kümmern Sie sich um betroffene Kinder und holen Sie sich Hilfe beim öffentlichen Träger.

Kinder können (sexuellen) Missbrauch nicht allein beenden, sie brauchen die Hilfe von Erwachsenen!

Vgl. www.missbrauch-verhindern.de

Kontakt

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt
36037 Fulda, Wörthstr. 15

Telefon (0661) 60 06 - 417
Telefax (0661) 60 06 - 412
E-Mail: ann-katrin.michel@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Stand: Januar 2015